

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 25.754

Mitteilung an die Anteilinhaber des FCPs DWS Portfolio (K1061) (der „Fonds“)

Für den Fonds und die Teilfonds treten mit Wirkung vom 1. Juli 2022 (“Standdatum”) folgende Änderungen in Kraft:

I. Änderung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes

Für den Teilfonds DWS Euro Ultra Short Fixed Income Fund

1. Aktualisierung der SFDR-bezogenen Offenlegungen

In Bezug auf die vom Teilfonds verfolgte ESG Strategie werden zusätzliche Klarstellungen innerhalb der Anlagepolitik ausgewiesen. Es werden weitere Informationen hinsichtlich einer Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2(17) SFDR aufgenommen. Es wird herausgestellt, dass der Teilfonds mangels verlässlicher Daten derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verfolgt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Es erfolgen Angaben dazu, wie das Teilfondsmanagement die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principal Adverse Impacts) im Rahmen seiner Anlageentscheidungen berücksichtigt.

Diese erweiterte Transparenz wird im Zuge der Umsetzung der Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen zum 2. August 2022 eingeführt.

2. Aktualisierung in Bezug auf den Umgang mit flüssigen Mitteln

Infolge des aktualisierten CSSF FAQs zum Gesetz von 2010 vom 3. November 2021 wird die Anlagepolitik des Teilfonds sowie Artikel 4 des Verwaltungsreglements in Bezug auf den Umgang mit „flüssigen Mitteln“ im Sinne von Artikel 41 Abs. 2 des Gesetzes von 2010 aktualisiert. Gleichzeitig wird der Umgang mit solchen Anlageklassen aktualisiert, die entsprechend des CSSF FAQ nicht als flüssige Mittel zu verstehen sind.

II. Verwaltungsreglement

1. Aktualisierung der Anlagegrenzen in Bezug auf Covered Bonds

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen hat der luxemburgische Gesetzgeber anhand des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 die Regelung des Artikel 43 Abs. 4 des Gesetzes von 2010 aktualisiert. Demnach fallen ab dem 8. Juli 2022 nur noch solche Anleihen unter die Sonderregelung des Artikel 43 Abs. 4 des Gesetzes von 2010, die unter die gesetzliche Definition von „gedeckten Schuldverschreibungen“ gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2162 fallen. Für Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 nach den bis zu diesem Datum gültigen Standards ausgegeben wurden, gilt die Altregelung fort.

2. Klarstellung in Bezug auf Special Purpose Acquisition Companies

Infolge der Klarstellung innerhalb des CSSF FAQs zum Gesetz von 2010 wird Artikel 4 des Verwaltungsreglement des Fonds dahingehend aktualisiert, dass für Investitionen in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) eine Obergrenze von bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens gilt.

Zusätzlich wird im Abschnitt über die allgemeinen Risikohinweise ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der über mögliche Risiken im Zusammenhang mit SPACs informiert.

HINWEISE

Den Anteilinhaber wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com verfügbar.

Luxemburg, Juni 2022

DWS Investment S.A.